

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253) Verordnungstext	Stand: 25.06.2020 Vorplanung
---------------------------------------	---	---------------------------------

**Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Basser Holz und Werder“
in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover
(Naturschutzgebietsverordnung „Basser Holz und Werder“ - NSG-HA 253)**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88) und § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Basser Holz und Werder“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Süden des Niedersächsischen Tieflandes in der naturräumlichen Haupteinheit „Hannoversche Moorgeest“. Es befindet sich im Nordwesten der Region Hannover, im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge, zwischen den Ortschaften Mariensee und Basse.
- (3) Die Grenze des NSGs ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In einer weiteren Karte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2) sind unterschiedliche Wald- und Grünlandkulissen mit Nutzungsaufgaben dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Aus ihnen ergeben sich Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung. Sie können von jeder und jedem während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Teile des NSGs sind Bestandteil des ca. 18.031 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In Anlage 1 ist die Teilfläche des NSGs, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG ist ca. 74 ha groß.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG „Basser Holz und Werder“ ist Teil der Auenlandschaft der Leine. Ein Großteil des Gebietes wird durch alluviale Ablagerungen und fruchtbare Vega-Böden dominiert. Spuren der ehemaligen Hochwasserdynamik (Altarme, Flutrinnen) prägen bis heute das Erscheinungsbild des Gebietes. Begrenzt wird das NSG im Westen durch den Verlauf der westlichen Böschungsoberkante des Hagener Baches. Im Norden folgt die Grenze der mit Gehölzen bestandenen eiszeitlichen Niederterrassenkante. Im weiteren Verlauf markieren Röhricht- und Heckenstrukturen die Aussenseite des NSGs und grenzen es von den umgebenden Grünland- und Ackerflächen ab. Östlich nimmt das NSG den Verlauf eines alten Leinebogens auf. Westlich der Kläranlage Mariensee knickt die Grenze des NSGs nach Süden ab und verläuft entlang eines Wirtschaftsweges, vorbei an Grünland- und Waldstandorten, bis es an der Südostgrenze auf die Leine trifft. Der Verlauf der Leine und die K 343 markieren die Südgrenze des NSGs.

Das NSG zeichnet sich durch ein Mosaik aus vielfältigen naturnahen Laubwaldlebensräumen (u.a. Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald, Auwald) mit eingestreuten Flutmulden, angrenzendem Grünland (u.a. verschiedene Ausprägungen von gesetzlich geschützten Biotopen wie mesophilem Grünland und Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen), Hecken sowie Fließ- und Stillgewässern aus. Im östlichen Bereich befinden sich Kiesteiche und wertvolle Röhrichtbestände. Diese Vielfalt und kleinräumige Verzahnung verschiedenster Strukturen bildet einen Lebensraumkomplex von hoher Qualität für zahlreiche schützenswerte Arten. Teile der Wald- und Grünlandstrukturen, einzelne Kleingewässer und der Verlauf des Hagener Baches lassen sich in ihrem Bestand bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen.

Insbesondere die naturnahen Waldflächen, die extensiven Grünlandbereiche und die eingestreuten Gewässerlebensräume bieten zahlreichen gefährdeten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, wie beispielsweise Fledermäusen, Vögeln, Amphibien, Insekten und Gefäßpflanzen der Roten Liste einen Lebensraum. Das Gebiet besitzt, als sehr strukturreicher Teil der Leineau, eine landesweite Bedeutung im Biotopverbund. Da das Waldgebiet von zahlreichen Flutrinnen durchzogen wird, bestehen hier sehr bedeutende lokale Standortgradienten. Solche Standortbedingungen sind regelmäßig mit einer sehr charakteristischen und artenreichen Laufkäferfauna der Auenwälder verbunden. Im Osten unterliegen die Standortbedingungen der Grünlandbereiche einer starken Prägung durch den ehemaligen Leinebogen. Das dortige extensive Grünland ist Standort für zahlreiche schützenswerte Pflanzen und als gesetzlich geschützte Biotoptypen erfasst.

Von hoher Bedeutung ist die räumlich enge Verzahnung der Wasser-, Wald- und Offenlandlebensräume, da viele Arten (z.B. Fledermäuse, Amphibien, Greifvögel, Eulen, Störche) solche strukturreichen Biotopkomplexe während unterschiedlicher Tages- oder Jahreszeiten aufsuchen (u.a. Brut- und Nahrungshabitat, Wasser- und Landlebensraum).

Das NSG ist insgesamt durch eine hohe landschaftsraumtypische Eigenart geprägt, die sich aus den naturnahen Laubwäldern, den arten- und blütenreichen Grünländern, der historischen Kontinuität (alte Wald- und Grünlandstandorte) sowie den eingestreuten Gewässerlebensräumen ergibt.

Leitbild für das NSG ist der Erhalt und die Förderung einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft in extensiver Nutzung und Pflege. Gefährdungen bestehen für das gesamte NSG daher durch Entwässerungsmaßnahmen, intensive Nutzungen und Nährstoffeinträge.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. der für den Bestand der Tier-, Pilz- und Pflanzengemeinschaften notwendigen Lebensraum- und Standortverhältnisse, insbesondere nährstoffarmer Flächen in unterschiedlichen Feuchtigkeitsausprägungen,
2. von naturnahen und strukturreichen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Auwäldern mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakter Waldränder,
3. einer natürlichen Waldentwicklung auf den in der Anlage 2 dargestellten Flächen,
4. von hohen Anteilen an Habitatbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz in einzelstamm bis truppweiser Anordnung mit guter Vernetzung,
5. ausladender und breitkroniger Alteichen,
6. der Funktionen naturnaher, grundfeuchter Böden auf den naturgeschichtlich wertvollen historischen Waldstandorten,
7. von feuchten Hochstaudenfluren an nassen und nährstoffreichen Standorten entlang von Ufern der Fließgewässer und Waldsäumen,
8. der verschiedenen Grünlandstandorte unterschiedlichster Ausprägung,
9. eines möglichst ungestörten Gebietswasserhaushalts mit einer ungestörten Entwicklung des Auensystems durch eine möglichst naturnahe Überschwemmungsdynamik der Leine,
10. von wertvollen Kleinbiotopen wie Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Röhrichtbeständen, Staudenstrukturen, Flutmulden und Kleingewässern als Lebensräume,
11. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
12. der Lebensräume gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von

- a. Alt- und Totholz abhängigen Arten, wie beispielsweise Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*) und diversen Insektenarten,
- b. Fledermausarten wie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), der Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), der Bartfledermaus (*Myotis spec.*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), dem Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), dem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und dem Langohr (*Plecotus spec.*),
- c. Auwäldern als semi-aquatischer Lebensraum für z.B. den Großen Schillerfalter (*Apatura iris*) und als Puffer von Überflutungsereignissen,
- d. Grünlandstandorten als Lebensraum für unter anderem Insekten wie z.B. Dukatenfalter (*Lycaena virgaureae*), Sumpf-Schrecke (*Stethophyma grossum*), Säbel-Dornschrecke (*Tetrix subulata*) und Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) sowie als Wuchsort für Pflanzen wie z.B. Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*) und Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*),
- e. halboffenen, gehölzreichen Feldfluren als Lebensraum für z.B. Neuntöter (*Lanius collurio*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Kuckuck (*Cuculus canorus*) und Großem Odermennig (*Agrimonia procera*) sowie als Jagdrevier für Fledermäuse,
- f. dem naturnahen Hagener Bach als Lebensraum für aquatische Arten, insbesondere der Leitarten Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) sowie von Insekten wie der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- g. von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen, als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) sowie von Fledermäusen, als Wanderkorridor des Fischotters (*Lutra lutra*) und als Lebensraum des Bibers (*Castor fiber*),
- h. mehreren, in einer Flutmulde nahe beieinanderliegenden, Kleingewässern (Alt- und Stillgewässer) als Lebensraum für Amphibien wie dem Kammmolch (*Triturus cristatus*) und dem Teichmolch (*Triturus vulgaris*) als zeitweise wasserführende, fischfreie, saubere Gewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung und in Verbund mit Landhabitaten,
- i. den ehemaligen Kiesteichen als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt für beispielsweise den Seefrosch (*Rana ridibunda*) und den Fischotter (*Lutra lutra*) sowie als Brut- und Nahrungshabitat für die von den Wasserflächen, den Ufer- und Verlandungsbereichen sowie den

Sukzessionsflächen abhängigen Tierwelt wie z.B. Fledermäusen und Insekten wie dem Hornkraut-Sonneneulchen (*Panemeria tenebrata*).

(2) Die Fläche des NSGs gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(3) Erhaltungsziel des NSGs für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) (vgl. Anlage 1) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. 3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltungsziel sind naturnahe, mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche Gewässer mit gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziel sind durch Hochstauden geprägte, artenreiche Fluren auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten entlang von Flussufern und Waldrändern im Verbund mit Grünland, Auwald- oder Röhrichtgesellschaften. Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.

3. 9130 – Waldmeister-Buchenwälder

Erhaltungsziel sind strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder mit möglichst allen natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in kleinräumiger, mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Buchen-Mischbestände sind teilweise aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen, dementsprechend treten Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als ergänzende Baumarten auf. Weitere standortgerechte Baumarten wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) sind vertreten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

4. 9160 – Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder

Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit naturnahem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortheimischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche (*Quercus robur*) und

Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie Mischbaumarten wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) oder Winterlinde (*Tilia cordata*). Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

5. 91E0* – Weiden-Auwälder

Erhaltungsziel sind naturnahe, periodisch überflutete, durch die Gewässerdynamik entlang der Leine geprägte, quellige oder sumpfige Standorte mit auentypischen Habitatstrukturen oder mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Entwicklungsphasen. Dies beinhaltet einzelne Bestockungen, hohe Alt- und Totholz-Anteile, Höhlenbäume und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

6. 91F0 – Hartholzauwälder

Erhaltungsziel sind strukturreiche Mischwälder aus Stieleiche (*Quercus robur*), Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) und Feldulme (*Ulmus minor*) mit natürlicher Überflutungsdynamik, auentypischen Habitatstrukturen und mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Entwicklungsphasen. Der Anteil von Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen ist hoch. Die Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind stabil.

7. Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltungsziel ist die Sicherung und der Erhalt von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, weitestgehend unzerschnittenen, strukturreichen Komplexes aus Fließgewässer, reicher Ufervegetation, Nass- und Feuchtgrünland, Hochstauden, Röhrichten, Auwäldern und Überschwemmungsbereichen sowie hohem Fischreichtum, damit das Gebiet als Ruhe- und Nahrungshabitat sowie als gefahrenfreier Wanderkorridor dienen kann.

8. Biber (*Castor fiber*)

Erhaltungsziel ist die Sicherung und der Erhalt von langfristig überlebensfähigen Populationen durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft mit ständiger Wasserführung. Durch den Erhalt des weitestgehend unzerschnittenen Komplexes aus Fließgewässer, Feuchtgrünland und Auwald dient das Gebiet zudem als Wanderkorridor und Nahrungshabitat.

9. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltungsziel ist die Bewahrung der Ausstattung des Gebiets als Jagdrevier mit teilweise unterwuchsarmen bis –freien Laubwäldern mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten, Balz- und Paarungsquartieren sowie insektenreichen Nahrungsflächen wie Wiesen, Weiden und Ackerflächen. Für das Jagdgebiet wichtige Leitlinien, wie Hecken, Bäche, Waldränder und Feldraine sind unverzichtbare zu erhaltende Elemente.

§ 4 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSGs oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Schall, Licht oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen (auch durch Viehverbiss) oder zu zerstören,
3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
4. Fließgewässer zu beeinträchtigen,
5. naturnahe Kleingewässer oder ihr Umfeld zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu befahren,
6. Grünland umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören,
7. Gebüsche, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
8. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen sowie Hunde in Gewässern schwimmen zu lassen,
9. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
11. in den Gewässern zu baden, Boot zu fahren, Wassersport zu betreiben oder deren Ufervegetation zu beeinträchtigen,
12. Geocaches abseits der öffentlich gewidmeten Wege oder in Altholzbeständen sowie in Baumhöhlen zu platzieren oder aufzusuchen,
13. das NSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte dort abzustellen,
14. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
15. das Einbringen, Lagern oder Entledigen von Stoffen aller Art (z.B. Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle oder Ernteerzeugnisse) oder die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
16. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,

17. Luftfahrzeuge aller Art (unbemannt und bemannt) in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 18. innerhalb oder außerhalb des NSGs Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können.
- (2) Das NSG darf nur auf den in Anlage 1 zur Verordnung dargestellten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 und 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrswegen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 4. der sach- und fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie sach- und fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den sach- und fachgerechten Pflegemaßnahmen,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 3, 2. Halbsatz,
 6. Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und an rechtmäßig bestehenden Anlagen (z.B. Wegen),
 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 8. Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 9. die Beseitigung oder das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in Anlage 2 dargestellten „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“, im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele, einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit
1. auf den in der Anlage 2 als „Wald mit FFH-Lebensraumtypen“ gekennzeichneten Flächen
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben; bestehende Feinerschließungslinien mit engerem Abstand dürfen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde weiter genutzt werden,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie das Befahren von kleinen oder ungünstig zugeschnittenen Eigentumsflächen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindes-

tens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
- l) keine Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, insbesondere Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), erfolgt,
- m) Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
- n) eine Kalkung, Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Pufferstreifen ab Böschungsoberkante der Still- und Fließgewässer unterbleibt,
- o) beim Holzeinschlag und bei der Pflege in den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91F0
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumwärter), es können Habitatbaumgruppen gebildet werden, in denen die nötige Anzahl an Habitatbäumen vorgehalten wird,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten mit einem Mindestanteil der namensgebenden Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;
- p) bei künstlicher Verjüngung in den Lebensraumtypen 9160 und 91F0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden; ein Mindestanteil der namensgebenden Baumarten muss erhalten werden,
- q) bei künstlicher Verjüngung im Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät

- werden; ein Mindestanteil der namensgebenden Baumarten muss erhalten werden,
- r) der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
2. auf den in Anlage 2 dargestellten „Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs“ (*Myotis myotis*)
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten oder entwickelt wird,
- bb) je vollem Hektar der Waldfläche mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
3. auf den in der Anlage 2 als „Wald ohne FFH-Lebensraumtypen“ gekennzeichneten Flächen, unter Beachtung der Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung
- a) stehendes oder liegendes Totholz im Landeswald grundsätzlich im Gebiet belassen wird,
- b) in Altholzbeständen des Landeswaldes mindestens fünf lebende Habitatbäume je Hektar dauerhaft markiert und bis zum Zerfall im Gebiet belassen werden,
- c) beim Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen ein Kahlschlag größer als 0,5 ha nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- d) kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
- e) ausschließlich lebensraumtypische oder standortheimische Laubbaumarten eingebracht werden. Die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, insbesondere von Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) oder Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ist verboten,
- f) ein Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
- g) eine Düngung unterbleibt,

- h) eine Kalkung, Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Pufferstreifen ab Böschungsoberkante der Still- und Fließgewässer unterbleibt,
 - i) sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 - j) kleine, natürlich entstandene Bestandslücken im Landeswald nicht bepflanzt, sondern der natürlichen Sukzession überlassen werden,
 - k) Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen und der Binnenentwässerung dienende Gräben nicht unterhalten werden,
 - l) der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG, einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen oder von notwendigen wolfsabweisenden Zäunen im Sinne der Richtlinie Wolf (RdErl. d. MU v. 15. 5. 2017 — 26-04011/01/010 oder neuer) und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche, nach folgenden Vorgaben
1. auf den in der Anlage 2 als „Grünland I“ gekennzeichneten Flächen:
 - a) ohne Umbruch, Aufforstung oder sonstiger Nutzungsänderung,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
 - d) ohne gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gruppen, Gräben oder Drainagen),
 - f) die Instandsetzung bestehender Drainagen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
 - g) ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite an Gewässern I. und II. Ordnung (§ 38 WHG) bzw. von 1 m Breite an Gewässern II. und III. Ordnung (Gewässerunterhaltungsverordnung) sowie Stillgewässern muss ab Böschungsoberkante eingehalten werden,
 - h) ohne Anlage von Feldmieten oder dauerhafter Lagerung von Heu- oder Silageballen,
 - i) ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Pufferstreifen ab Böschungsoberkante entlang der Fließ- und Stillgewässer,
 - j) der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.
 2. auf den in der Anlage 2 als „Grünland II“ gekennzeichneten Flächen, zusätzlich zu den Maßgaben gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1:

- a) keine Über- und Nachsaaten; die Beseitigung von Wild- oder Tipula-Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, wenn diese mit für den Biotop typischen Gräsern und Kräutern erfolgen,
 - b) die erste Mahd darf nicht vor dem 01. Juni erfolgen, abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen diese erfolgt selektiv und horstweise,
 - d) eine Düngung darf ausschließlich mit einer maximalen Rein-Stickstoff-Gabe von nicht mehr als 50 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Gülle, Jauche und Gärsubstrate erfolgen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) an den Kiesteichen unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasservegetation, der Röhrichtbereiche und der Verlandungszonen nach folgenden Vorgaben
- 1. kein Besatz mit nichtheimischen Arten,
 - 2. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade. Die bestehende Nutzung der in Anlage 1 dargestellten Wiese als Parkfläche bleibt unter zweimaliger Mahd pro Jahr und einem Heckenschnitt nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 erlaubt,
 - 3. ausschließlich nur unter Einsatz von Handangeln. Die Bootsfischerei und der Einsatz von Lebendfallen wie z.B. Reusen sind ausdrücklich verboten.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit
- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und anderen Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden,
 - 3. bei der Fallenjagd dürfen aus Gründen des Artenschutzes ausschließlich abgedunkelte Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgitterfallen oder selektiv fangende Totschlagfallen) verwendet werden, die täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert und geleert werden; fest mit dem Boden verbundene Fallen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisamen (*Ondatra zibethicus*).
- (9) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 4 sowie 7 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSGs oder seiner für die Erhaltungsziele und den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (10) Freigestellt sind in dem „Natura 2000“ Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 22 Abs. 4 NAGBNatSchG zum Schutz von Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSGs oder einzelner seiner Bestandteile sowie

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSGs und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Das zuständige Forstamt kann Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durchführen. Die Maßnahmen richten sich nach einem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan für das NSG.
- (3) Zu dulden sind insbesondere
1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.
 - a. die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden und in der Anlage 2 als „Grünland II“ gekennzeichneten Flächen,
 - b. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Sumpfbiotopen, Kleingewässern und in der Anlage 2 als „Grünland II“ gekennzeichneten Flächen,
 - c. die Wiederherstellung oder Instandhaltung von naturnahen Kleingewässern als Laich- und Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 - d. die Beseitigung von Ablagerungen aus Senken und Mulden,
 - e. das Anpflanzen von Gehölzen zur Schließung von Lücken in Hecken,
 - f. das Scheiteln von Kopfweiden,
 2. die sach- und fachgerechte Bekämpfung von Neozoen,
 3. die sach- und fachgerechte Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 8 oder Abs. 10 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in Anlage 1 dargestellten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die

Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 8 oder Abs. 10 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Untere Leine“ (Landkreis Hannover), Landschaftsschutzgebiet Nr. 54 vom 26.09.1991 (neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 23) in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 14.11.2003 (neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 25) für den neuverordneten Teilbereich dieses NSGs außer Kraft.

Hannover, _____.2020
Az. 36.24 / 1105 HA 253

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau